

		AZ:	53 / sü	-	Herr Sütel
--	--	-----	---------	---	------------

Mitteilung-Nr.: 0233/2013/MV

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Sozial- und Gesundheitsaus- schuss	01.07.2015	Ö	Kenntnisnahme

Betreff:

**Tätigkeitsbericht 2015 der
Heimaufsichtsbehörde der Stadt
Neumünster**

Begründung:

Das Gesetz zur Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz von Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderung (Selbstbestimmungsstärkungsgesetz – SbStG) ist Teil des Pflegegesetzbuches Schleswig-Holstein und löste zum 01.08.2009 das (Bundes-)Heimgesetz ab.

Nach § 18 Abs. 4 SbStG haben die Heimaufsichtsbehörden alle 2 Jahre einen Tätigkeitsbericht zu erstellen. Die Struktur dieses Tätigkeitsberichtes wird vom Ministerium für Soziales, Gesundheit, Familie und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vorgegeben. Das Ministerium erstellt aus den Berichten der einzelnen Heimaufsichtsbehörden einen Landesbericht.

Grundlage der Berichtserstattung sind die Daten, die durch die Heimaufsichtsbehörden im Zuge ihrer Aufgabenwahrnehmung gewonnen werden. Diese Daten werden in der Regel fortlaufend aktualisiert und haben damit keinen einheitlichen Stichtag.

Die Heimaufsicht ist für die Beratung und Information von und über stationäre Einrichtungen sowie besondere Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen zuständig. Sie ist zudem verpflichtet, stationäre Pflegeeinrichtungen und Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen einmal jährlich zu überprüfen, bei besonderen Anlässen oder Beschwerden auch häufiger.

Neben den routinemäßigen Prüfungen der 18 (2013) und 19 (2014) stationären Einrichtungen in Neumünster gab es in den Jahren 2013 und 2014 eine anlassbezogene Prü-

fung. Die Regelprüfungen im Pflegebereich fanden in der Regel bei gleichzeitiger Prüfung des Medizinischen Dienstes der Krankenkasse (MDK) oder des Verbandes der Privaten Krankenversicherung (PKV) statt. Grundlage der Prüfung der Heimaufsicht ist seit dem 01.04.2012 die vom Sozialministerium erlassene Prüfrichtlinie für Regelprüfungen. Die Prüfrichtlinie soll eine möglichst einheitliche Durchführung der Prüfungen der Heimaufsichtsbehörden in Schleswig-Holstein sicherstellen.

Erfreulicherweise sind sowohl die Gesamtzahl der bei den routinemäßigen Prüfungen festgestellten Mängel als auch die Qualität der Mängel weiter rückläufig. Schwerwiegende, heimrechtlich-relevante Pflegeschäden fanden sich nicht. Die festgestellten Mängel lagen vielmehr im Bereich der Struktur- und Prozessqualität. Ursache dieser Mängel war häufig ein fehlendes oder unzureichendes Qualitätsmanagement. Vereinzelt wurde auch ein Unterschreiten der gesetzlich vorgeschriebenen Fachkraftquote von 50 % festgestellt. Es ist hier allerdings zu berücksichtigen, dass es für die Einrichtungen aufgrund des Fachkräftemangels im Pflegebereich zunehmend schwer ist, geeignete Fachkräfte zu bekommen.

Bei den Beschwerden handelte es sich größtenteils um Beschwerden durch Angehörige. Zwei Drittel dieser Beschwerden waren begründet oder teilweise begründet.

Ein weiterer Schwerpunkt der Arbeit der Heimaufsicht war die Beratung von Trägern, Leitungskräften, Personal und Bewohnerbeiräten bestehender Einrichtungen im Rahmen der Prüfungen oder anlassbezogen sowie von Bewohnerinnen und Bewohnern sowie deren Angehörigen.

Im Auftrage

(H u m p e – W a ß m u t h)
Erster Stadtrat

Anlagen:

1. Heimbericht 2015 ohne Anhang (Gesetzesgrundlagen)
2. Kurzbericht der Heimaufsichtsbehörde für den Zeitraum 2002 bis 2014